



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNGEN VON BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN SCHWALM- EDER

§ 1 ALLGEMEINES

Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Kreismitgliederversammlungen (kurz KMV) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

§2 ÖFFENTLICHKEIT

Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit der KMV in offener Abstimmung entschieden. In dringlichen Fällen kann der Kreisvorstand oder die Sitzungsleitung die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit 2/3-Mehrheit der KMV in offener Abstimmung entschieden. Über den Ausschluss einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen.

§3 SITZUNGSLEITUNG

(1) Die Mitglieder der Kreismitgliederversammlung wählen zu Beginn von KMVen, bei denen Personenwahlen stattfinden, eine Sitzungsleitung, welche vom Kreisvorstand vorgeschlagen wird.

(2) Wenn die Sitzungsleitung aus mehr als einer Person besteht, müssen mindestens zur Hälfte Frauen gewählt werden. Die Wahl der Sitzungsleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(3) Die Sitzungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und

entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen kann die Sitzungsleitung Helfer*innen bestimmen, die die Kreismitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigen muss.

(4) Die Sitzungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redebeiträge und Fragen während der Versammlung gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von Frauen kann die Diskussion auf Antrag durch ein Frauen-Votum weitergeführt werden.

(5) Die Sitzungsleitung schlägt der Versammlung bei entsprechenden Tagesordnungspunkten (kurz TOPs) eine Anzahl von Debattenbeiträgen vor. Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu Beginn und während des jeweiligen TOPs eingeworfen bzw. angezeigt werden. Es gibt zwei verschiedene Einwürfe, eine Urne ist für Redebeiträge von Frauen und eine Urne ist für Redebeiträge von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden die Debattenbeiträge abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der Frauen zuerst gezogen wird.

(6) Inhaltliche Fragen, sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich, unter Angabe von Name sowie der Geschlechtsangabe, beim Präsidium einzureichen.

(7) Während der Wahlgänge dürfen kein*e Kandidat*innen der Sitzungsleitung angehören.

(8) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Kreismitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der KMV erheblich und auf Dauer stören, aus der KMV ausschließen.

(9) Das Protokoll der KMV ist auf Anfrage einsehbar, die Beschlüsse sowie die Ergebnisse werden den Mitgliedern digital zugänglich gemacht.

§4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die KMV wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten eingetragen haben.

(3) Die Sitzungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des*der Antragssteller*innen die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

(4) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Kreismitgliederversammlung unverzüglich zu beenden bzw. bis zum nächsten Tag zu unterbrechen. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Kreismitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Kreisvorstand.

§5 TAGESORDNUNG

(1) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur KMV beigelegt.

(2) Über die Tagesordnung entscheidet die KMV zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Vorfeld oder während der KMV Änderungen an die Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen, sofern sich Widerstand erhebt, die absolute Mehrheit der KMV in offener Abstimmung.

§6 REDERECHT

(1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird von der Sitzungsleitung erteilt. Die Sitzungsleitung kann der KMV eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen hat die Sitzungsleitung das Recht zur Wortentziehung.

(2) Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Kreismitgliederversammlung in offener Abstimmung das Rederecht gewährt werden.

(3) Der Kreisvorstand kann Personen (unabhängig ob Mitglied oder nicht), als Gastredner*innen oder für Grußworte das Wort erteilen. Sofern sich dagegen Widerspruch erhebt, entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, ob die Personen reden dürfen.

§7 REDEZEITEN

Es gelten folgende Redezeiten:

(1) Einbringung von Anträgen: 3 Minuten

(2) Einbringung Satzungsänderungsanträge: 3 Minuten (bei Einbringung von mehreren Satzungsänderungen gleichzeitig mindestens 5 Minuten)

(3) Einbringung Änderungsantrag und Gegenrede Änderungsantrag: 2 Minuten

(4) Offene Debatte: 3 Minuten

(5) Gegenrede Antrag, Satzungsänderungsantrag: 3 Minuten

(6) Gastrede: 6 Minuten

(7) GO-Antrag und Gegenrede GO-Antrag: 1 Minute

(8) Bewerbung Sprecher*innen: 5 Minuten

(9) Bewerbung alle weiten Posten: 3 Minuten

(10) Bewerbung für Direktkandidaturen: 5 Minuten

(11) Beantwortung Fragen: Pro Frage 1 Minute, aufaddiert

Abweichungen der genannten Zeiten sowie weitere Redezeiten können von der Sitzungsleitung vorgeschlagen werden. Sofern sich Widerspruch erhebt, entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

§8 GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.

(2) Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

- Antrag auf Schluss der Redeliste,
- Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- Antrag auf Ende der Debatte,
- Antrag auf geheime Abstimmung,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Vertagung,
- Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- Antrag auf Auszeit (Pause),
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
- Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten Antrag.

(4) Die*der Antragsteller*in begründen ihren*seinen Antrag. Danach wird eine Gegenrede zugelassen, die auch formal erfolgen kann. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Enthaltungen sind nicht möglich.

(5) Bei einem GO-Antrag auf geheime Abstimmung reicht es, wenn 10% der anwesenden Mitglieder mit „Ja“ votieren. Bei Anträgen, die Frauen betreffen (bspw. Aufhebung der quotierten Redelisten), haben nur diese Personen das Recht, abzustimmen.

§9 ABSTIMMUNGEN

(1) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Abstimmung geheim stattfinden, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

(3) Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder, welche eine KMV mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung

beschließt und ändert.

(4) Abstimmungen können schriftlich, offen, über ein Onlinetool digital oder per Televoting stattfinden. Bei einer Abstimmung, die mithilfe eines Onlinetools oder per Televoting stattfindet, wird zu Beginn der Kreismitgliederversammlung eine Probeabstimmung abgehalten, bei der das System von allen Mitgliedern ausgetestet wird und mögliche Probleme behoben werden können.

(5) Nach der Kreismitgliederversammlung werden alle Abstimmungsergebnisse gespeichert und gemäß der Satzung archiviert.

§10 WAHLEN

(1) Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.

(2) Im Anschluss an die Vorstellungen werden maximal sechs Fragen (quotiert) zugelassen.

(3) Bei digitalen KMVen benötigen Wahlen im Nachgang die Bestätigung per Brief- oder Urnenwahl. Hierzu hat der Kreisvorstand zur KMV ein Verfahren vorzulegen und bei der KMV in offener Abstimmung abzustimmen.

§11 ANTRÄGE

(1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der Kreisgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können, spätestens jedoch mit Ende der Antragsfrist.

(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, Ortsverbände und weitere Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder.

(3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Anträge müssen in gendergerechter Form gestellt werden, das heißt, es müssen stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.

(5) Nach Ende der Antragsfrist besteht die Möglichkeit, jederzeit, auch während der laufenden KMV, Dringlichkeitsanträge zu stellen. Diese müssen vor Beginn der Debatte von der Versammlung als dringlich bestätigt werden. Hierbei gibt es eine Pro- und eine Kontrarede à zwei Minuten. Sofern die Dringlichkeit nicht angenommen wird, wird der Antrag nach Absprache mit den Antragssteller*innen bei der nächsten Kreismitgliederversammlung erneut in gleicher Fassung gestellt. Wenn die Dringlichkeit bestätigt ist, wird der Antrag nach allen fristgerecht eingereichten Anträgen debattiert.

(6) Änderungsanträge können von den Antragssteller*innen übernommen oder modifiziert

übernommen werden. In diesem Fall hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine offene Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

§12 RÜCKHOLANTRÄGE

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit nächsthöherer Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung wird durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung geändert.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 15.07.2022 in Wabern in Kraft und gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.